

Arbeitskreis „Geschäfte mit der Armut“

Thesen zum AGSBV Positionspapier „Recht auf Schuldnerberatung“ vom 14.09.2015

Die AGSBV hat am 14.09.2015 ein Positionspapier zum Thema „Recht auf Schuldnerberatung“ verabschiedet. So, wie der Arbeitskreis „Geschäfte mit der Armut“ (AK) die Positionen dieses Papiers versteht, scheinen sie aber nicht geeignet, das angestrebte Ziel zu erreichen. Wir sehen das Risiko, dass bei einer Verbreitung des enthaltenen Gesetzesvorschlags insbesondere seitens der Schuldnerlobby, bislang bestehende und funktionierende Finanzierungsmodelle ohne Schuldnermitfinanzierung gefährdet werden.

Verkehrung des an sich angestrebten Ziels

Der AK versteht die Positionen des Papiers so, dass zwar ein „Recht auf Schuldnerberatung“ postuliert werden soll, die Umsetzung der Vorschläge de facto den Zugang zur Schuldnerberatung aber massiv beschränken würde. Der AK befürchtet, dass die Umsetzung der Positionen des Papiers die bundesweite Einführung bzw. Festschreibung eines fallbasierten Abrechnungssystems (ggf. mit Kostenbeteiligung der Hilfesuchenden) für die Schuldnerberatung zur Folge hätte.

Dadurch verkehrt sich aber die ursprüngliche Intention der AGSBV ins Gegenteil und die bisherigen Finanzierungsstrukturen seriöser, gemeinnütziger Beratungsstellen würden erschwert. Darüber hinaus wäre aus Sicht des AK die Abgrenzung zu den unseriösen Angeboten gewerblicher Schuldenregulierer unklarer.

Einseitige Fokussierung auf das Modell der Einzelfallfinanzierung

Das Papier berücksichtigt nur ein, in bestimmten Teilbereichen der Beratungslandschaft aufgrund problematischer lokaler Gegebenheiten mittlerweile etabliertes, Finanzierungsmodell. Damit werden aber ohne Not bisherige Positionen u.a. auch die der AGSBV¹ ohne Begründung aufgegeben (siehe Veröffentlichung der AGSBV von 2011 - „Argumente zur Finanzierung der Schuldnerberatung für Erwerbstätige durch öffentliche Haushalte“). Es argumentiert mit unzutreffenden Fallbeispielen (Dortmund hat über die Landesförderung in einigen Beratungsstellen einen kostenfreien Zugang zur Schuldnerberatung auch für Erwerbstätige) und erklärt Ausnahmeerscheinungen in der Finanzierung zum Regelfall, indem vorhandene Tendenzen verstärkt werden, anstatt diesen entgegenzutreten.

BSG Urteil einseitig interpretiert

Als vordergründige Argumentationsgrundlage dient der Leitsatz der BSG – Entscheidung vom 13.07.10. Dieser Leitsatz ist allerdings eine Verkürzung des Urteils, da das BSG in seiner Entscheidung ausdrücklich die Nutzung einer pauschal finanzierten Schuldnerberatung als Alternative genannt hat. Das Papier macht sich leider die weit verbreitete Interpretation des Leitsatzes zu eigen und versäumt die Korrektur dieser unglücklich formulierten Zusammenfassung, wie sie zuletzt von nahezu denselben Autoren in der Veröffentlichung

¹vgl. auch BMFSFJ „Handlungsempfehlungen für Arbeitsgemeinschaften und optierende kommunale Träger für die Gewährung von Schuldnerberatung auf Grundlage des SGBII“, Mai 2005 ; Deutscher Verein „Empfehlungen zur Schuldnerberatung nach SGB II“ (NDV 2005, S. 185, 411)

von 2011 („Argumente zur Finanzierung der Schuldnerberatung für Erwerbstätige durch öffentliche Haushalte“) noch vorgenommen wurde.

Tatsächlich wäre aus der Entscheidung aus unserer Sicht deutlich begründeter die Forderung nach einer Pauschalfinanzierung der Schuldnerberatung abzuleiten.

Gefährdung der Pauschalfinanzierung

Die pauschal finanzierte Schuldnerberatung ist immer noch der Regelfall. Im Teilbereich der Insolvenzberatung wird die Tätigkeit hingegen vielfach über Fallpauschalen finanziert. Diese Finanzierungsform ist zunehmend umstritten, u.a. da hierdurch ein flächendeckendes Beratungsangebot nicht vorgehalten bzw. entwickelt werden kann. Der, bei Einzelfall-Finanzierung mit detaillierter Prüfung der Kostenübernahme bzw. Höhe der zumutbaren Kostenbeteiligung des Schuldners, erforderlicher Verwaltungsaufwand ist aus unserer Sicht nicht leistbar und führt gegenüber Pauschalfinanzierungsmodellen zu erheblichen wirtschaftlichen Risiken für die Träger.

Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung würde es den bisher pauschal finanzierenden kommunalen Kostenträgern unmöglich machen, ihre bisherige Finanzierungspraxis aufrecht zu erhalten und sie in die Einzelfallfinanzierung und -prüfung zwingen.

Inkongruenz zu bestehenden Qualitätskriterien

Die Kostenfreiheit der Beratung ist vielfach Bestandteil der mit den zuständigen Ministerien vereinbarten Förderrichtlinien und wichtiger Teil von Qualitätsstandards in Verbänden und Beratungsstellen. Die Positionen des Papiers und der Gesetzentwurf scheinen diesen Vereinbarungen zu widersprechen, gefährden damit positive Verhandlungserfolge und den eigentlich gewollten umfassenden und kostenfreien Zugang zur Schuldnerberatung.

Unklare Umsetzung

Im Detail ist auch nicht zu erkennen, wie das geplante Mitfinanzierungssystem vor dem Hintergrund der Konkurrenz von Zahlungen (an die Gläubiger und/oder für die Schuldnerberatung), höchst veränderlichen Erwerbsbiographien und damit schwankendem Einkommen, Anfechtungsproblemen im Falle der Insolvenzverfahrenseröffnung, Zahlung von Primärschulden, Beratungsgebühren-Inkasso, Umsatzsteuer u.v.a.m. umgesetzt werden soll. Der administrative Aufwand aller Beteiligten ist u.E. nicht überschaubar, soweit nicht pauschalierende Elemente eingeführt werden, was den Vorschlag aber ad absurdum führt.

Zudem gelingt es dem Papier nicht, den Widerspruch aufzulösen, dass nach der Problembeschreibung den Betroffenen die Mittel fehlen, Rechtsanwälte zu beauftragen, sie diese fehlenden Mittel dann aber als Kostenbeteiligung für die Schuldnerberatung aufbringen sollen.

Der Hinweis auf das Angebot gewerblicher Schuldnerberatung verkennt im Übrigen, dass es eine legale gewerbliche Schuldnerberatung nicht gibt. Es gibt allenfalls eine Beratung durch anerkannte gewerbliche Insolvenzberatungsstellen².

² Schuldnerberatung, als erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung, ist nur im Rahmen der Vorschriften des § 8 Abs. 1 Nr. 2 (Kommunen), 4 (Verbraucherzentralen) oder 5 (Wohlfahrtsverbände) und –mit Einschränkungen– des § 7 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) zulässig. Nur für den Teilbereich der Insolvenzberatung eröffnet § 8 Abs. 1 Nr. 3 RDG auch gewerblichen Anbietern die Möglichkeit legaler Beratung, in dem sie sich als geeignete Stelle anerkennen lassen (vgl. Homann, Carsten: Praxis und Recht der Schuldnerberatung, 2009, S. 267ff.)

Fazit

Es ist zu begrüßen, dass sich die AGSBV für ein Recht auf Schuldnerberatung und einen diskriminierungsfreien Zugang aller Betroffenen zu diesem Beratungsangebot einsetzen will. Ein solches Angebot ist aber nach unserer Auffassung nur im Rahmen pauschal finanzierter Beratungsstellen realisierbar, wie auch das BSG – Urteil aufweist. Hierfür erscheint der Formulierungsvorschlag des § 68a SGB XII Abs. 1 als Diskussionsgrundlage geeignet. Es ist aber weder im Interesse der Schuldner noch der Kostenträger noch der Träger der Schuldnerberatung mit dem vorgeschlagenen Abs. 2 ein als höchst problematisch erkanntes Finanzierungsmodell als Verbandsvorschlag einzubringen. Dies scheint unserer Rolle als Interessenvertreter von Schuldnern und gemeinnütziger Schuldnerberatung abträglich.

Das Papier benötigt aus Sicht des Arbeitskreises „Geschäfte mit der Armut“ insoweit dringend eine Aktualisierung und Überarbeitung.

Karlstadt, den 20.11.2015

für den AK „Geschäfte mit der Armut“ :

Christian Maltry